

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882) in Kraft, mit dem das Vormundschafts- und Betreuungsrecht neu strukturiert wird. Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes an die mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts einhergehenden Neuerungen angepasst. Die Grundstruktur und die maßgeblichen Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes zur Zuständigkeit der Betreuungsbehörden sowie zur Anerkennung und Finanzierung von Betreuungsvereinen bleiben unverändert.

B. Wesentlicher Inhalt

Ziel des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist es, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken und eine bundesweit einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde das öffentlich-rechtlich geprägte Betreuungsrecht neu strukturiert und in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt, welches das bislang geltende Betreuungsbehördengesetz ablöst und Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuern enthält. Regelungsschwerpunkte des BtOG sind die Einführung eines formalen Registrierungsverfahrens für Berufsbetreuerinnen und -betreuer zur Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsstandards der beruflichen Betreuung und die Einführung einer sogenannten erweiterten Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes sollen im Land die notwendigen Schritte zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gegangen werden. Dazu sind

auch Anpassungen in weiteren landesrechtlichen Regelungen erforderlich, die ebenfalls vorgenommen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Mehrkosten entstehen dem Land durch die Einführung des Anspruchs der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben, vergleiche § 17 Satz 1 BtOG. Nur für die neuen Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz ist schätzungsweise von einem Mehrbedarf in Höhe von rund 489 773 Euro auszugehen. Weiterer Mittelbedarf besteht u.a. infolge noch offener Tarifierhöhungen und aufgrund nicht ausgeglichener, bisheriger Aufgabenzuwächse der Betreuungsvereine. Dieser kann aber noch nicht konkret beziffert werden. Die Betreuungsvereine haben hierfür gegenüber dem Sozialministerium eine Erhöhung der bisherigen Vergütung/Förderung um weitere 5 600 000 Euro gefordert. Die Vergütung/Förderung der neuen Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine nach dem BtOG und der etwaigen weiteren Mehrkosten aus z.B. offenen Tarifierhöhungen ist Gegenstand der Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Juni 2015 (GABI. S. 463) und muss dort geregelt werden.

Im Übrigen löst das Änderungsgesetz keinen direkten Haushaltsmehraufwand für das Land aus. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) vom 19. November 1991 am 1. Januar 1992 sind die Stadt- und Landkreise zu örtlichen Betreuungsbehörden bestellt, der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist überörtliche Betreuungsbehörde. Hieran ändert sich durch die vorliegende Änderung des AG BtG nichts. Zwar wird die Aufgabe der Betreuungsbehörden inhaltlich verändert. Das jedoch ist alleine durch Bundesrecht vorgegeben und nicht durch das Land verursacht. Soweit in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c eine neue Zuständigkeit geschaffen wird, wird der insoweit erhöhte Verwaltungsaufwand durch Gebühren

refinanziert und übersteigt die Erheblichkeitsschwelle des § 3 Absatz 11 KonnexAG nicht. Lediglich für die Unterstützung der vorgesehenen bis zu sechs Modellprojekte nach § 11 Abs. 5 BtOG entsteht dem Land ein freiwilliger Mehraufwand. Die Kommunalen Landesverbände haben den Aufwand pro Modellprojekt mit 150 000 Euro beziffert. Da jedoch die konkreten Modellprojekte, deren Konzeption und damit auch der jeweilige Aufwand nicht feststeht, wird „das Ob“ und der Umfang der finanziellen Beteiligung des Landes der Rechtsverordnung zu den Modellprojekten überlassen.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand muss nach dem Beschluss des Amtschefausschusses am 28. März 2022 bis Ende des Jahres 2022 nicht berechnet werden.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Betreuungsgesetzes“ die Wörter „und des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ und vor der Abkürzung wird die Kurzbezeichnung „Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)“ durch die Wörter „Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuungsgesetz“ die Wörter „und dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 3 werden nach dem Wort „Betreuer“ jeweils die Wörter „und Bevollmächtigten“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§§ 7, 8 des Betreuungsbehördengesetzes“ durch die Wörter „§§ 9, 11 und 12 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)“ ersetzt.

- cc) In Nummer 6 wird das Wort „befaßten“ durch das Wort „befassten“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 1900 Abs. 4 BGB“ durch die Angabe „§ 1818 Absatz 4 BGB“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „befaßten“ durch das Wort „befassten“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen nach § 5 Absatz 2 und 3 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) und von Sachkundelehrgängen nach § 8 Absatz 1 BtRegV.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Modellprojekte

(1) Die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG wird im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne örtliche Betreuungsbehörden (Modellbehörden) beschränkt.

(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Modellprojekte, insbesondere die Modellbehörden sowie die Finanzierung, Dauer und Evaluierung der Modellprojekte, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu bestimmen.“

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 1908f Abs. 1 BGB“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 BtOG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Betreuungsvereine“ wird durch die Wörter „Leitung der Betreuungsarbeit“ und das Wort „sollen“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „im Sinn von § 1897 Abs. 3 BGB“ wird gestrichen.
 - cc) Nach dem Wort „wohnen“ werden die Wörter „, für die Mitarbeitende des Vereins als Betreuer bestellt sind“ eingefügt.
6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Art und Umfang der Förderung von Betreuungsvereinen

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Juni 2015 (GABI. S. 463), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 2021 (GABI. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den anerkannten Betreuungsvereinen, die die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 BtOG und des § 3 dieses Gesetzes erfüllen, auf Antrag eine Förderung zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufsbetreuern“ durch die Wörter „beruflichen Betreuern“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076)“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 VBVG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetzes

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG), vom 25. November 2014 das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (GBl. S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ jeweils die Wörter „oder das Recht zur Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung“ eingefügt.

b) In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden die Angaben „1800, 1906 und 1915“ durch die Angaben „1795, 1831 und 1813“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 3 Satz 4 werden die Angaben „1800 und 1915“ durch die Angaben „1795 und 1813“ ersetzt.

4. In § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Behandlung nach Absatz 3 ist auf Antrag der behandelnden anerkannten Einrichtung nur nach vorheriger Anordnung des zuständigen Gerichts zulässig. Dies gilt nicht in den Fällen von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden („Gefahr im Verzug“). Die gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen, sobald die untergebrachte Person nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b weiterbehandelt wird. Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren richten sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); bei nach § 32 untergebrachten Personen nach § 138 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit §§ 121a, 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) beziehungsweise § 93 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).“

b) In Absatz 6 werden die Angaben „1901a und 1901 b“ durch die Angaben „1827 und 1828“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1896 Absatz 4“ durch die Angabe „1815 Absatz 2 Nummer 5 und 6“ ersetzt.

6. In § 25 Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 und“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft mit Ausnahme der Ermächtigung in Artikel 1 Nummer 4, die am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Am 1. Januar 2023 tritt das Bundesgesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882) in Kraft, mit dem das Vormundschafts- und Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessert werden soll. Anlass der Reform ist ein vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität der rechtlichen Betreuung. Entsprechend der dort gewonnenen Erkenntnisse ist Ziel des Gesetzes, den Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und die Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern zu stärken und eine bundesweit einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde das öffentlich-rechtlich geprägte Betreuungsrecht neu strukturiert und in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt, welches das bislang geltende Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) ablöst. Es enthält sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern als wesentliche im Betreuungsrecht tätige Akteure. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung führt das Betreuungsorganisationsgesetz ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer ein, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist, und in welchem berufliche Betreuerinnen und Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen. Damit wird ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrighschwelliges Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf mit Rechtsschutzmöglichkeit geschaffen. Zudem wird zur Realisierung des Prinzips „Unterstützen vor Vertreten“ das Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt, das alle über den bishe-

rigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuenden zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. Auf diese Art und Weise soll dem Erforderlichkeitsgrundsatz und dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen besser Rechnung getragen werden. Eine Betreuung soll nur eingerichtet werden, wenn es unbedingt erforderlich ist; „andere Hilfen“ aus dem Sozialrecht gehen vor. Für die Betreuungsvereine sieht das Gesetz auf Bundesebene erstmals eine explizite Regelung über die finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Geldern zur Finanzierung der „Querschnittsarbeit“ vor. Nach § 17 Satz 1 BtOG haben anerkannten Betreuungsvereine einen Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben). Die näheren Einzelheiten werden durch Landesrecht geregelt, § 17 Satz 2 BtOG.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) an die mit der Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Änderungen angepasst werden. Die Grundstruktur und die maßgeblichen Regelungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes zur Zuständigkeit der Betreuungsbehörden sowie zur Anerkennung und Finanzierung von Betreuungsvereinen bleiben unverändert. Auch die in Folge der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erforderlichen Anpassungen weiterer landesrechtlicher Regelungen werden vorgenommen.

II. Inhalt

Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes enthält die notwendigen Anpassungen des AG BtG an die bundesrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882). Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Folgeänderungen; insbesondere wird die bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 am 1. Januar 1992 bestehende Zuständigkeitsregelung in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 AG BtG, wonach

die Stadt- und Landkreise örtliche Betreuungsbehörden sind und der Kommunalverband für Jugend und Soziales überörtliche Betreuungsbehörde ist, nicht berührt. Der überörtlichen Betreuungsbehörde, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), wird erstmals die Aufgabe der Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen gemäß § 5 Absatz 2 und 3 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) und von Sachkundeführungsgängen gemäß § 8 Absatz 1 BtRegV übertragen. Zudem wird von der Öffnungsklausel des § 11 Absatz 5 BtOG Gebrauch gemacht und das Instrument der erweiterten Unterstützung im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränkt. Hierzu wird eine erste Evaluierung der Modellprojekte nach drei Jahren angestrebt. Die Ergebnisse werden dem Ministerrat zur Kenntnis und Entscheidung über die Fortführung bzw. das weitere Vorgehen vorgelegt. Der Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine nach § 17 Satz 1 BtOG auf eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben wird fortan in § 4 AG BtG berücksichtigt.

Artikel 2 nimmt die in Folge der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erforderlichen Anpassungen des PsychKHG vor.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

- Einführung eines Anspruchs der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln

Dem Land entstehen Mehrkosten durch die Einführung des Anspruchs der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben, vgl. § 17 Satz 1 BtOG. Die Betreuungsvereine haben

hier gegenüber dem Sozialministerium eine Erhöhung der bisherigen Vergütung von bisher ca. 2 000 000 Euro im Jahr um weitere 5 600 000 Euro gefordert.

Alleine für die sich in Folge des BtOG für die Betreuungsvereine ergebenden Aufgaben ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von rund 489 773 Euro. Darüber hinaus besteht ein weiterer Mittelbedarf, z.B. infolge bisher nicht ausgeglichener Tarifierhöhungen und aufgrund nicht ausgeglichener, bisheriger Aufgabenzuwächse der Betreuungsvereine. Die konkrete Höhe ist nicht bekannt. Insoweit ist die Höhe der Vergütung/Förderung durch das Land sowohl hinsichtlich der sich aus dem BtOG ergebenden Aufgaben, wie auch der weiteren Aufgaben, Gegenstand der Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Juni 2015 (GABl. S. 463), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 2021 (GABl. S. 479) geändert worden ist, und muss dort geregelt werden.

§ 4 AG BtG normiert den Förderanspruch nur dem Grunde nach. Zur Art und Höhe der Landesförderung enthält das Gesetz keine Aussage. Auch der Bundesgesetzgeber hat Einzelheiten – etwa eine bestimmte Mindestfinanzierung – nicht vorgeschrieben. Es bleibt vielmehr Sache der Länder, im Landesrecht für eine Umsetzung der finanziellen Förderverpflichtung zu sorgen (BT-Drs. 19/24445, S. 160).

Das Verfahren zur Förderung der Betreuungsvereine durch das Land ist in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) vom 22. Juni 2015 – Az. 42-5031.4-2.2 – (GABl. S. 463), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 2021 (GABl. 2021, S. 479), geregelt. Diese sieht pro Betreuungsverein eine Grundförderung in Höhe von 11 500 Euro und eine leistungsbezogene Zusatzförderung vor. Insgesamt beträgt die derzeitige Landesförderung für alle anerkannten Betreuungsvereine im Land 2 048 000 Euro. Die Betreuungsvereine fordern nach ersten überschlägigen Berech-

nungen eine Erhöhung dieser Förderung auf 7 600 000 Euro. Ob und in welchem Umfang die Forderung der Betreuungsvereine berechtigt ist und die derzeitige Landesförderung der Betreuungsvereine zu erhöhen sein wird, muss im Rahmen der Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) geregelt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann lediglich festgestellt werden, dass sich durch den bundesgesetzlich erstmals formulierten Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine an der grundsätzlichen Art und Weise der Förderung der Betreuungsvereine durch das Land nichts ändern wird. Trotz des bisher in der Verwaltungsvorschrift formulierten zuwendungsrechtlichen Fördermodells handelte es sich bei den Zuschüssen zu den Personal- und Sachkosten der Betreuungsvereine schon nach geltendem Recht nicht um eine klassische Förderung, die freiwillig erfolgte, um ein erwünschtes Projekt zu unterstützen, sondern um eine Vergütung für die Übernahme staatlicher Aufgaben durch die Vereine. Die Länder hatten bereits nach geltendem Recht nach § 1908f Absatz 3 BGB für die Umsetzung einer bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine zu sorgen. Der in § 17 Satz 1 BtOG geschaffene Anspruch dient also nur der Klarstellung dieser Verpflichtung (BT-Drs. 19/24445, S. 172). So verfolgt die Landesregierung schon seit Erlass des AG BtG das Ziel, die Tätigkeit der Betreuungsvereine durch eine Förderung des Landes zu unterstützen. Ziel der Förderung ist es, die Betreuungsvereine in die Lage zu versetzen, eine möglichst hohe Zahl von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu gewinnen und zu begleiten. Es war daher schon bisher im unmittelbaren Interesse des Landes, die Vereine so zu fördern, dass sie sich solide refinanzieren können.

Zudem kann zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass der Bundesgesetzgeber als neue Aufgaben der Betreuungsvereine nach dem BtOG nur die Ausweitung der planmäßigen Beratungspflicht auf Patientenverfügungen und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 BtOG) sowie die durch eine Vereinbarung formalisierte Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern ohne familiäre

oder persönliche Bindungen zum Betreuten ansieht (§ 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG). Hinsichtlich der Ausweitung der planmäßigen Beratungspflicht auf Patientenverfügungen und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen entsteht jedoch kein personeller Mehraufwand bei den Betreuungsvereinen, da es hier lediglich um eine Ausweitung des Themenspektrums geht, nicht aber um eine Erhöhung der Anzahl der Informationsveranstaltungen (BT-Drs. 19/24445, S. 172). Hinsichtlich der durch eine Vereinbarung formalisierte Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern ohne familiäre oder persönliche Bindungen zum Betreuten, gehört die Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuenden sowie deren Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB schon nach geltendem Recht zu den Aufgaben der Betreuungsvereine. Neu ist lediglich die formalisierte Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 BtOG, durch die der Betreuungsverein sich verpflichtet, einen Mitarbeitenden als feste Ansprechperson zur Verfügung zu stellen (Absatz 2 Nummer 3) und zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung bereit zu sein. Die Benennung einer festen Ansprechperson ist eine organisatorische Frage, bedeutet aber keinen personellen Mehraufwand, da schon nach dem geltenden Recht Mitarbeitende zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB zur Verfügung stehen müssen. Der organisatorische Aufwand für die Betreuungsvereine durch die Einführung einer Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung wird auf eine Stunde pro ehrenamtlichem Fremdbetreuer geschätzt (BT-Drs. 19/24445, S. 172). Die Übernahme einer Verhinderungsbetreuung ist keine im Rahmen der „Querschnittsarbeit“ zu finanzierende Aufgabe, da der Betreuungsverein hierfür eine Vergütung verlangen kann.

Unter Berücksichtigung dessen kann auf Ebene des Landesgesetzes folgende grobe Kostenschätzung hinsichtlich der Mehrkosten, die den Betreuungsvereinen alleine aufgrund der neuen Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz entstehen, aufgemacht werden – eine darüber hinausgehende Erhöhung der Vergütung ist bei der anstehenden Anpassung der Ver-

waltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen zu prüfen, zu der die Betreuungsvereine eine Erhöhung der Landesförderung auf 7 600 000 Euro gefordert haben.

In Baden-Württemberg wurden zum 31. Dezember 2020 laut der Betreuungsstatistik BW 2020 insgesamt 118.903 Betreuungen geführt (2. Betreuungsstatistik BW 2020), wovon schätzungsweise acht Prozent (BT-Drs. 19/24445, S. 172) von Fremdbetreuern geführt werden, was rund 9.512 ehrenamtlichen Fremdbetreuungen entspräche. Bei einem durchschnittlichen Stundensatz für Vereinsmitarbeitende von 51,49 Euro (vergleiche den Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung, BT-Drs. 19/8694, S. 17) ergibt sich daher schätzungsweise ein Mehraufwand nur für die neuen Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz von knapp 490.000 Euro, für welchen den Vereinen – über die ohnehin geschuldete angemessene Förderung hinaus – eine zusätzliche Förderung zu gewähren ist und die vom Landeshaushalt zu tragen wäre.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass zusätzliche Mehrkosten entstehen können, um die bereits jetzt nach § 1908f BGB zu erfüllenden Aufgaben ausreichend zu finanzieren (bspw. offene Tarifsteigerungen oder bisherige Aufgabenzuwächse). Derartige Kosten stellen zwar keinen im Rahmen der Betreuungsrechtsreform des Bundes zu berücksichtigender Mehraufwand dar (BT-Drs. 19/24445, S. 172), dürften jedoch bei der Verpflichtung des Landes zur bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine zu berücksichtigen sein und sind auch bei den ersten überschlägigen Kostenberechnungen der Betreuungsvereine miteingespeist. Ob und in welchem Umfang die Forderung der Betreuungsvereine berechtigt ist und die derzeitige Landesförderung der Betreuungsvereine zu erhöhen sein wird, kann – wie dargelegt – jedoch erst im Rahmen der Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) bestimmt werden, zu der die Betreuungsvereine eine Erhöhung der Landesförderung auf 7 600 000 Euro fordern. Für den Haushalt 2023/2024 wurde ungeachtet dessen ein Mehrbedarf für die Reform des Vormundschafts- und

Betreuungsrechts- Betreuungsorganisationsgesetz angemeldet. Eine Entscheidung obliegt jedoch dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Staatshaushaltsplan 2023/2024.

- Anerkennungsverfahren

Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) entstehen Kosten durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungslehrgängen nach § 5 Absatz 2 und 3 BtRegV und von Sachkundeflehrgängen nach § 8 Absatz 1 BtRegV.

Der Mehraufwand für die Durchführung des in § 8 BtRegV vorgesehenen Verfahrens zur Anerkennung von Sachkundeflehrgängen wird auf 20 Stunden pro Anerkennung geschätzt. Bundesweit wird die Anzahl potenzieller Anbieter für Sachkundeflehrgänge auf insgesamt 15 geschätzt. Für die Durchführung des in § 5 Absatz 2 und 3 BtRegV vorgesehenen Verfahrens zur Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungslehrgängen wird der Mehraufwand ebenfalls auf 20 Stunden pro Anerkennung geschätzt. Die Zahl der Anträge wird bundesweit auf fünf geschätzt (BR-Drs. 248/22 S. 18).

Die Mitarbeitenden des KVJS, die das Anerkennungsverfahren durchzuführen haben, sind üblicherweise im gehobenen Dienst tätig. Nach der Lohnkostentabelle Verwaltung (S. 56 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) beträgt der Stundenlohn im gehobenen Dienst des Landes 43,90 Euro. Bei schätzungsweise einem Anerkennungsverfahren für Sachkundeflehrgänge und – großzügig gerechnet – einem Anerkennungsverfahren für betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungslehrgängen, entstehen folgende einmaliger Mehrkosten:

Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand	Kosten
1 Sachkundelehrgang	20 Stunden pro Verfahren	1 x 20 x 43,90 Euro = 878,00 Euro
1 betreuungsspezifischer Studien-, Aus- oder Weiterbildungslehrgang	20 Stunden pro Verfahren	1 x 20 x 43,90 Euro = 878,00 Euro

Es ist davon auszugehen, dass am Markt in den folgenden Jahren eine gewisse Fluktuation der Angebote zu beobachten sein wird (BR-Drs. 248/22 S. 18). Großzügig geschätzt ist davon auszugehen, dass pro Jahr ein Lehrgang oder sonstiges Bildungsangebot ein Anerkennungsverfahren durchlaufen wird.

Es entstehen mithin folgende laufende Mehrkosten:

Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand	Kosten
1	20 Stunden pro Verfahren	1 x 20 x 43,90 Euro = 878,00 Euro

Insgesamt entstehen für das Anerkennungsverfahren Mehrkosten von 878 Euro jährlich und einmalig 1 756 Euro. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der erhöhte Verwaltungsaufwand durch Gebühren finanziert wird. Der KVJS ist nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Jugend- und Sozialverbandsgesetz (JSVG) zur Gebührenerhebung berechtigt. So soll in anderen Bundesländern beispielsweise eine Gebühr von 1 530 Euro für Anerkennungen nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 BtRegV und 765 Euro für die Anerkennung einzelner Module nach § 8 Absatz 6 BtRegV erhoben werden.

- Mehrbelastungsausgleich nach Art. 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) („Konnexität“)

Ein Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 LV ist nicht insgesamt erforderlich.

Zwar wird dem KVJS durch das Gesetz die neue Aufgabe als zuständige Stelle für die staatliche Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen sowie von Sachkundelehrgängen zugewiesen. Ein Ausgleichsanspruch besteht jedoch zum einen nur bei wesentlichen Mehrbelastungen der Gemeinden, Artikel 71 Absatz 3 Satz 3 LV. Bei der Beurteilung, ob eine Bagatellbelastung und damit keine wesentliche Belastung vorliegt, kann die einfachgesetzliche Regelung des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) herangezogen werden (vgl. LT-Drs. 14/2442, S. 8). Nach § 3 Absatz 11 Satz 2 KonnexAG gilt eine durchschnittliche Mehrbelastung von bis zu 0,10 Euro je Einwohner als Bagatellbelastung. Die in § 3 Absatz 11 Satz 2 KonnexAG getroffene Regelung erfasst neben den Gemeinden auch die Gemeindeverbände, worunter der KVJS fällt, so dass zur Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle von Mehrbelastungen hinsichtlich des KVJS auf die Einwohnerzahl seiner Mitglieder abzustellen ist (vgl. dazu allgemein LT-Drs. 14/2442, S. 8 sowie Pautsch, in: Haug, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2018, Art. 71, Rn. 64).

Derzeit sind alle 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg Mitglieder des KVJS, sodass die Erheblichkeitsschwelle bei einem Bevölkerungsstand von rund 11,1 Millionen Menschen (Stand: 31. Dezember 2020) bei weitem nicht erreicht ist. Zum anderen ist davon auszugehen, dass der KVJS seinen Verwaltungsaufwand durch Gebühren refinanziert, zu deren Erhebung er nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Jugend- und Sozialverbandsgesetz (JSVG) berechtigt ist. Damit können Mehrbelastungen in voller Höhe ausgeglichen werden.

Auch darüber hinaus wird eine Ausgleichspflicht für alle neuen und erweiterten Aufgaben der Kommunen nach dem BtOG nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung nicht begründet. Zwar entstehen den Stadt- und Landkreisen als Träger der örtlichen Betreuungsbehörden Kosten durch die im BtOG

und in der BtRegV normierten Aufgaben. Diese werden nach ersten überschlägigen Berechnungen der Kommunalen Spitzenverbände auf insgesamt rund 20 Millionen Euro geschätzt. Es handelt sich jedoch um Folgekosten des Bundesgesetzes, nicht des Landesgesetzes. Die mit dem BtOG einhergehende Aufgabenerweiterung ist vom Bund und nicht vom Land veranlasst. Ein Verursachungsbeitrag des Landes liegt nicht vor. Durch das Landesgesetz zur Änderung des AG BtG werden den kommunalen Gebietskörperschaften – bis auf die Zuständigkeit des KVJS als Anerkennungsstelle, die durch Gebühren refinanziert werden kann – keine bestehenden oder neuen Aufgaben übertragen. Auch erfolgt keine spätere vom Land veranlasste Änderung des Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung. Ebenso wenig werden Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung geändert, freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt oder besondere Anforderungen an bestehende, nicht übertragene Aufgaben gestellt.

Die Bestimmung der örtlichen Betreuungsbehörden erfolgte bereits im Landesausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 19. November 1991 mit Wirkung ab dem 1. Januar 1992 (GBl. S. 681). Bereits damals wurde den Stadt- und Landkreisen nach § 1 Absatz 1 und 3 AG BtG die Aufgaben in „Betreuungsangelegenheiten“ als weisungsfreie Pflichtaufgaben generalklauselartig übertragen. Die originäre Entscheidung des Landesgesetzgebers zur Zuständigkeit der Kreise, mithin die Aufgabenübertragung („ob“), erfolgte daher bereits bei Erlass des AG BtG. So muss § 1 AG BtG durch das Inkrafttreten des BtOG allein in § 1 Absatz 3 Satz 2 im Hinblick auf die Kostenregelungen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) lediglich redaktionell geändert werden.

Welche Aufgaben die damit bestimmten örtlichen Betreuungsbehörden wahrzunehmen haben, ergibt sich – nach wie vor – ausschließlich aus bundesgesetzlichen Vorgaben, namentlich ab dem 1. Januar 2023 aus dem BtOG in Titel 2 („Aufgaben der örtlichen Behörde“). Die mit dem hiesigen Änderungsgesetz vorgenommene Anpassung an die (neue) Bundesregelung ist daher rein redaktioneller Natur und stellt keinen konnexitätsrelevanten Verursachungsbeitrag des Landes dar. Es handelt sich um Folgeänderungen, die

das Bundesrecht zwingend vorgegeben hat und bei denen der Landesgesetzgeber keinen Entscheidungsspielraum hat. Es wird weiterhin rein deklaratorisch auf die bundesgesetzlichen Aufgabenfestlegungen verwiesen. Anstelle eines durch das Konnexitätsprinzip ausgelösten Mehrbelastungsausgleichs hat bei erheblichen Mehraufwendungen daher allenfalls ein (allgemeiner) Finanzausgleich stattzufinden.

Jedoch ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sachgerecht – ohne Vorliegen von Konnexität –, die Durchführung von bis zu sechs Modellprojekten finanziell zu unterstützen. Die Erprobung soll dazu beitragen, die mit der erweiterten Unterstützung erwarteten Verbesserungen zu erkennen bzw. zu bewerten. Auch sollen dadurch die bestehenden Schnittstellen zwischen der erweiterten Unterstützung/Betreuungen und anderen Sozialleistungen bzw. Zuständigkeitsbereichen des Sozialministeriums, wie z.B. zur Sozialhilfe, zur Eingliederungshilfe, zur Pflege, zur Krankenversicherung und zur Psychiatrie, untersucht und verbessert werden. Die Kommunalen Landesverbände haben den Aufwand pro Modellprojekt mit 150 000 Euro beziffert. Da jedoch die konkreten Modellprojekte, deren Konzeption und damit auch der jeweilige Aufwand noch nicht feststehen, wird „das Ob“ und der Umfang der finanziellen Beteiligung des Landes der Rechtsverordnung zu den Modellprojekten überlassen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung von Artikel 1 Nummer 4 verwiesen. Mit dieser Unterstützung soll ein auf die Laufzeit begrenzter Anreiz für die Teilnahme an den Modellprojekten geschaffen werden. Alternativ käme zum Ausgleich der finanziellen Belastung der an dem Modellprojekt mitwirkenden Kommunen ein interkommunaler finanzieller Ausgleich in Betracht, da die Durchführung von Modellprojekten die übrigen Kreise von einer ab dem 1. Januar 2023 bestehenden bundesgesetzlichen Aufgabe entlastet.

Eine (teilweise) Kompensation der mit den Modellprojekten zur erweiterten Unterstützung verbundenen Kosten durch etwaige Einsparungen im Justizhaushalt muss im Zuge der konkreten Ausgestaltung der Modellprojekte geprüft werden. Im Übrigen muss eine etwaige spätere flächendeckende Ein-

führung der erweiterten Unterstützung gegebenenfalls entstehende Einsparungen im Zuge der Reduzierung des Einsatzes gesetzlicher Betreuung berücksichtigen.

- Änderung des PsychKHG

Ein Mehraufwand ist für Land und Kommunen mit der Änderung des PsychKHG nicht verbunden.

	Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzpla- nung		
	in Tsd, Euro				
1 Land					
Ausgaben insgesamt	0	489,8	489,8	489,8	489,8
davon Personalausga- ben					
Anzahl der erforderli- chen Neustellen					
2 Kommunen	0				
3 Andere öffentlich- rechtliche Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen					
4 Ausgaben insgesamt	0	489,8	489,8	489,8	489,8
5 Finanzierung oder Ge- genfinanzierung, so- weit vorhanden	0				
6 strukturelle Mehrbe- lastung / Entlastung (Saldo Ziffer 3 - Ziffer 4)	0	489,8	489,8	489,8	489,8

Für die hier dargestellten sowie möglichen weiteren, noch nicht abschätzba-
ren Kostenfolgen im Zuge der Reform des Vormundschafts- und Betreuungs-
rechts wurde ein Mehrbedarf im Aufstellungsverfahren zum Staatshaushalt
2023/2024 von den Fachressorts angemeldet. Die Entscheidung hierüber ob-
liegt dem Haushaltsgesetzgeber im Zuge des weiteren Verfahrens.

V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nach-
haltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

Wohl und Zufriedenheit (Ziffer IV):

Die Reform des Betreuungsrechts erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts wurden grundlegend überarbeitet, um die Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK deutlicher im Betreuungsrecht zu verankern. Mit der Reform des Betreuungsrechts wird sichergestellt, dass sowohl im Vorfeld als auch innerhalb der rechtlichen Betreuung das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gewahrt wird. Hierdurch werden die betreuten Personen darin unterstützt, ihr Selbstbestimmungsrecht weiterhin auszuüben und ihr Leben nach ihren Wünschen und ihrem Willen zu gestalten.

Darüber hinaus soll die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis verbessert werden. Anders als bei anderen fremdnützigen beruflichen Tätigkeiten mit vergleichbar hoher Verantwortungstiefe und Eingriffspotenzial im Hinblick auf die Rechte von vulnerablen Personen fehlte es im Betreuungsrecht bislang an einheitlichen und transparenten Zugangsanforderungen, die ein Mindestmaß an Sachkunde sowie die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit des beruflich Betreuenden gewährleisten. Ein weiteres Kernstück der Reform bildet daher die bundesgesetzliche Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen und Betreuer (selbstständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer). In diesem sollen die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage eines Führungszeugnisses), eine ausreichende Sachkunde (Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse) sowie das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren nachgewiesen werden. Das Registrierungsverfahren soll eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung zugunsten der Betroffenen sicherstellen.

Chancengerechtigkeit (Ziffer VI)

Durch die Reform des Betreuungsrechts soll den betreuten Personen eine Teilhabe am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Die Reform der materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Betreuungsrechts ist auf das zentrale Ziel ausgerichtet, auf den verschiedenen

Umsetzungsebenen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen orientierte Anwendungspraxis zu gestalten, die den Betroffenen im Wege der Unterstützung zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit befähigt (BT-Drs. 19/24445, S. 3). Hierzu dient insbesondere das Institut der erweiterten Unterstützung. Über ein qualifiziertes Fall-Management soll eine Betreuung vermieden werden. Die Betreuungsbehörde soll den individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf des Betroffenen möglichst umfassend ermitteln, eine auf alle konkret in Betracht kommenden Sozialleistungen ausgerichtete Beratung anbieten und dem Betroffenen bei der Geltendmachung seiner Ansprüche niederschwellig, d.h. insbesondere ohne Stellvertretung, unterstützen und hierbei insbesondere auch eine möglicherweise zunächst fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit ausgleichen. Der Betroffene soll auf diese Weise so weit gestärkt werden, dass er in die Lage versetzt wird, künftig seine Angelegenheiten wieder selbst zu regeln und am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz (Ziffer VIII)

Durch das Registrierungsverfahren erfolgt eine bundeseinheitliche Prozessoptimierung innerhalb der Verwaltung. Derzeit führen zahlreiche Betreuungsbehörden eigene Listen über die in ihrem Bezirk ansässigen bzw. tätigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuer, auf deren Grundlage dann die Betreuervorschläge erfolgen. Die Feststellung der Eignung treffen die Behörden dabei nach selbst erstellten Kriterien. Durch das neu eingeführte Registrierungsverfahren sollen die Kriterien der Eignungsprüfung bundesweit vereinheitlicht werden. Künftig soll die Grundentscheidung, ob ein Bewerber als beruflicher Betreuer tätig werden kann, nach einem bundeseinheitlichen, transparenten und fairen Anforderungsprofil in einem einheitlichen, transparenten und fairen Verfahren von der sogenannten Stammbehörde, der Betreuungsbehörde am Sitz des Berufsbetreuers, getroffen werden. Die weitere Anpassung von Landesrecht an bundesrechtliche Vorschriften dient einer qualitativ guten Verwaltung und Justiz.

VI. Sonstige Kosten für Private

Keine.

VII. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

(Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AG BtG –)

1. Zur Überschrift

Die Überschrift wird angepasst, da das AG BtG zukünftig auch der Ausführung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882) dient. Da im AG BtG weiterhin Regelungen enthalten sind, die inhaltlich auf das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (GBl. S. 681) zurückgehen, ist die Bezeichnung nur zu ergänzen. Infolge der neuen Länge der Gesetzesüberschrift ist eine Kurzbezeichnung zweckmäßig. Die Abkürzung bleibt dieselbe, da das Gesetz unter dieser Abkürzung bekannt ist und in anderen Gesetzen unter Nennung dieser Abkürzung zitiert wird.

2. Zu § 1 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich nach dem Wegfall des § 1908h BGB um eine redaktionelle Anpassung an die Regelungen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG).

3. Zu § 2

a) Zu Absatz 1 Satz 1

Derzeit verweist § 2 Absatz 1 AG BtG auf das Betreuungsgesetz, womit das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 gemeint ist. Insoweit ist eine Anpassung an das Reformgesetz nötig.

b) Zu Absatz 1 Satz 2

aa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass der Beratungs- und Unterstützungsauftrag der Betreuungsbehörden auch gegenüber Bevollmächtigten gilt. Dies sah schon § 4 Absatz 3 BtBG vor, der insoweit inhaltsgleich von § 5 Absatz 2 Satz 1 BtOG übernommen wird. Ebenso wird in Nummer 3 klargestellt, dass der Auftrag zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung auch gegenüber Bevollmächtigten gilt. Dies sah schon § 5 BtBG vor, der insoweit inhaltsgleich von § 6 Absatz 1 BtOG übernommen wird.

bb) Die Verweisnormen werden redaktionell angepasst.

cc) Die Schreibweise wird an die neue Rechtschreibung angepasst.

dd) Die Verweisnorm wird redaktionell angepasst.

Einer Erweiterung des Katalogs in § 2 Absatz 1 Satz 2 AG BtG um die neuen Aufgaben nach dem BtOG bedarf es nicht. Die Stadt- und Landkreise wurden bereits durch § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 AG BtG vom 19. November 1991 (GBl. S. 681) zu den örtlichen Betreuungsbehörden bestimmt. Ihnen wurden die Aufgaben in „Betreuungsangelegenheiten“ bereits 1991 generalklauselartig übertragen. § 2 grenzt in Absatz 1 Satz 1 lediglich den sachlichen Zuständigkeitsbereich der örtlichen von der überörtlichen Betreuungsbehörde ab. Im Übrigen handelt es sich um einen deklaratorischen Verweis auf das geltende Bundesrecht, wobei die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden in § 2 Absatz 1 Satz 2 AG BtG beispielhaft aufgezählt werden. Der Katalog ist nicht abschließend („insbesondere“). Daher sind auch ohne ausdrückliche Wiederholung

der neuen und erweiterten Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem BtOG die Betreuungsbehörden für diese zuständig.

Infolgedessen kommt den vorgenannten Änderungen auch keine Konnexitätsrelevanz zu. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellungen unter Ziffer IV. verwiesen.

c) Zu Absatz 2 Satz 2

aa) Die Schreibweise wird an die neue Rechtschreibung angepasst.

bb) Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wird als überörtlicher Betreuungsbehörde die Aufgabe der Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen und Sachkundelehrgängen übertragen.

Nach § 5 Absatz 2 und 3 BtRegV und § 8 Absatz 1 BRegV wird den Ländern überlassen, die zuständige Behörde für die Anerkennung von Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen und Sachkundelehrgängen zu bestimmen, um den unterschiedlichen Strukturen der Landesverwaltungen Rechnung zu tragen und die Möglichkeit zu eröffnen, diese Aufgabe der jeweils kompetenten Behörde zuzuweisen und eine möglichst einheitliche Handhabung sicherzustellen. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach sollte es sich um eine Behörde handeln, die unter anderem mit Aufgaben des Betreuungsrechts bzw. Betreuungswesens befasst ist und dementsprechend über eine gewisse Expertise in diesem Bereich verfügt (BR-Drs. 248/22, S. 26). Aufgrund der weiteren Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde ist eine entsprechende Aufgabenübertragung an den KVJS daher sinnvoll und sachgerecht.

Ausgleichsansprüche unter dem Gesichtspunkt der Konnexität bestehen nicht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellungen unter IV. verwiesen.

4. Zu § 2a

Mit § 2a wird von der Ermächtigung des § 11 Absatz 5 BtOG Gebrauch gemacht, die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG zunächst im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne örtliche Betreuungsbehörden (Modellbehörden) im Land zu beschränken.

Nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG hat die Betreuungsbehörde im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts beziehungsweise auf Aufforderung durch das Betreuungsgericht auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. § 11 Absatz 5 BtOG sieht vor, dass die Länder durch Gesetz die Aufgabenzuweisung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken können. Macht ein Land von der Möglichkeit der regionalen Beschränkung im Rahmen von Modellprojekten keinen Gebrauch, gilt die Verpflichtung nach den Absätzen 3 und 4 für das ganze Land.

Die Erprobung im Rahmen eines Modellprojekts ist sinnvoll, weshalb von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Die Einführung des neuen Instruments der erweiterten Unterstützung stützt sich ausweislich der Gesetzesbegründung auf eine Empfehlung aus dem Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der rechtlichen Betreuung (BT-Drs. 19/24445, S. 352 f.). Sowohl die Prüfung, ob überhaupt eine erweiterte Unterstützung im konkreten Fall in Betracht kommt, als auch die Durchführung der erweiterten Unterstützung, wenn die Behörde einen geeigneten Fall bejaht hat, sollen aufgrund der bestehenden Fachlichkeit in der alleinigen Verantwortung der Behörde stehen (BT-Drs. 19/24445, S. 358). Zum jetzigen Zeitpunkt ist die fachliche Ausgestaltung des Instruments der erweiterten Unterstützung daher ungewiss. Zudem stellen sich Fragen der Abgrenzung zu bestehenden Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden und es fehlt an belastbaren Erkenntnissen zum tatsächlichen Vermeidungspotenzial von rechtlichen Betreuungen. Ziel einer Modellerprobung soll daher sein, eine möglichst gesicherte Basis zur Wirksamkeit des Instru-

ments der erweiterten Unterstützung zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln. Die Erprobung soll damit dazu beitragen, die erwarteten Verbesserungen zu erkennen bzw. zu bewerten. Auch sollen dadurch die bestehenden Schnittstellen zwischen der erweiterten Unterstützung/Betreuungen und anderen Sozialleistungen bzw. Zuständigkeitsbereichen des Sozialministeriums, wie z.B. zur Sozialhilfe, zur Eingliederungshilfe, zur Pflege, zur Krankenversicherung und zur Psychiatrie, untersucht und verbessert werden. Für die Datenverarbeitung gelten die Regelungen des Datenschutzes, wie wenn die Tätigkeit der Betreuungsbehörde nicht innerhalb eines Modellprojekts ausgeführt würde. Hier gelten insbesondere die §§ 4, 9, 10, 18, 20 und 26 BtOG. Für die in den Modellprojekten zu eruiende Frage der Wirksamkeit der erweiterten Unterstützung sind grundsätzlich keine personenbezogenen Daten erforderlich.

Absatz 2 sieht eine Ermächtigung des Sozialministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Bestimmung der weiteren Einzelheiten der Modellprojekte, insbesondere zur namentlichen Benennung und Festlegung der Anzahl der Modellbehörden, der Dauer der Modellprojekte, deren Finanzierung und Evaluierung vor. Auf diese Weise ist eine flexible Handhabung der Regelung gewährleistet.

Ein Ausgleichsanspruch kann – wie dargelegt – immer nur bei einer Aufgabenübertragung im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 LV bei einer wesentlichen Mehrbelastung entstehen, wobei nach § 3 Absatz 11 Satz 2 KonnexAG eine durchschnittliche Mehrbelastung der jeweils betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände von bis zu 0,10 Euro je Einwohner als Bagatellbelastung gilt. Unabhängig vom Vorliegen von Konnexität ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration die Durchführung von bis zu sechs Modellprojekten sachgerecht, um so die mit der erweiterten Unterstützung erwarteten Verbesserungen an den Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen bzw. Zuständigkeitsbereichen des Sozialministeriums zu erproben und dabei auch deren finanzielle Auswirkungen untersuchen. Das Nähere, auch zur finanziellen Unterstützung bleibt daher der noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten, zu deren Erlass § 2a Absatz 2 AG BtG ermächtigt. Mit dieser auf die Laufzeit der Modellprojekte begrenzten Unterstützung soll auf freiwilliger

Basis ein Anreiz zur Mitwirkung an den Modellprojekten geschaffen werden. Alternativ käme zum Ausgleich der finanziellen Belastung der an den Modellprojekten mitwirkenden Kommunen ein interkommunal finanzierter Ausgleich in Betracht, da die Durchführung von Modellprojekten die übrigen Kreise von einer ab dem 1. Januar 2023 bestehenden bundesgesetzlichen Aufgabe entlastet.

5. Zu § 3

a) Zu Satz 1

aa) Die Verweisnorm wird redaktionell angepasst.

bb) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

b) Zu Satz 2

aa) Das bisher in § 1897 Absatz 3 BGB geregelte Bestellungshindernis, auf das § 3 Satz 2 im Zusammenhang mit der Anerkennung als Betreuungsverein Bezug nimmt, findet sich künftig in abgewandelter und erweiterter Form in § 1816 Absatz 6 Satz 1 BGB wieder. Für das Anerkennungsverfahren soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, dass lediglich kein Abhängigkeitsverhältnis oder eine andere enge Beziehung zu Einrichtungen bestehen soll, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen. Die Ausweitung des Bestellungshindernisses des § 1816 Absatz 6 BGB für das Anerkennungsverfahren wird nicht übernommen. Anderenfalls besteht insbesondere im ländlichen Raum, der sich nicht durch eine Trägervielfalt auszeichnet, die Gefahr, dass bereits eine Anerkennung als Betreuungsverein nicht in Betracht kommt, wenn beispielsweise der übergeordneter Träger in der Versorgung der Betreuten tätig ist. Um dem Schutz der Betreuten vor Interessenskollisionen ihrer Betreuenden und dem Risiko eines Missbrauchs der Betreuerstellung zu ihren Lasten Rechnung zu tragen, ist ausreichend, dass mit § 1816 Absatz 6 BGB im Bestellungsverfahren ein Bestellungshindernis normiert ist.

Ziel der Regelung ist die Verhinderung von Interessenskollisionen mit den Aufgaben der Leitung von Betreuungsvereinen. Soweit jedoch Konstellationen denkbar sind, in denen die Gefahr einer Interessenskollision nachweislich nicht besteht, verbleibt im Rahmen der „Soll-Regelung“ ausreichend Spielraum.

Für die Frage, wer in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen darf, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen, wird in Zukunft auf die Leitung der Betreuungsarbeit abgestellt. Der bisher verwendete Begriff der „Betreuungsvereine“ hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Unklar war, ob damit der Vorstand, die Geschäftsführung und/oder Mitarbeitende des Betreuungsvereins gemeint waren. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift soll die Leitung der Betreuungsarbeit in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen. Bei den mit der Leitung der Betreuungsarbeit betrauten Personen besteht die Gefahr von Interessenskonflikten, wenn sie gleichzeitig abhängig Beschäftigte von Unterbringungs- oder Wohneinrichtungen sind. Konfliktsituationen können beispielsweise entstehen, wenn ein Aufenthaltswechsel der Betroffenen in Frage steht.

Die Leitung der Betreuungsarbeit kann dem Geschäftsführer oder einem Mitarbeiter (bspw. Querschnittsmitarbeiter) übertragen sein.

- bb) Der Verweis passt nicht mehr und ist zu streichen.
- cc) Der Zusatz dient der Klarstellung.

6. Zu § 4

Nach § 17 Satz 1 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der nach

§ 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt Landesrecht, § 17 Satz 2 BtOG.

In Baden-Württemberg erfolgt die Landesförderung auf Basis von § 4 AG BtG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) vom 22. Juni 2015 - Az. 42-5031.4-2.2 - (GABI. S. 463), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 18.10.2021 (GABI. 2021, S. 479). Bisher sahen § 4 AG BtG und Nummer 1 VwV BtV eine zuwendungsrechtliche Förderung der Betreuungsvereine vor. Danach bestand auf die Gewährung der Zuwendung kein Rechtsanspruch, sondern die Bewilligungsbehörde entschied aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dieses Fördermodell wird dem künftig in § 17 Satz 1 BtOG geregelten Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine nicht mehr gerecht. Zuwendungen sind Geldleistungen, die ohne Rechtsverpflichtung an Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zukunftsbezogen erbracht werden (§ 23 LHO i.V.m. VV Nummer 1.1 zu § 23 LHO). Nach § 17 Satz 1 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine ab dem 1. Januar 2023 dahingegen einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Dies wird durch die Änderung von § 4 Absatz 1 AG BtG berücksichtigt.

Der bisherige Absatz 2 kann gestrichen werden. Die maßgeblichen Kriterien für eine Förderung sind in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) geregelt.

7. Zu § 5

a) Zur Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in § 19 Absatz 2 BtOG verwendete Terminologie.

b) Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des Gesetzes zur Reform der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866).

Prüfungsleistungen, die durch § 5 AG BtG mit Abschlüssen gleichgestellt sind, sind nach § 19 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, bei der Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle sich die Vergütung richtet, im Verfahren nach § 8 Absatz 2 und 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 entsprechend zugrunde zu legen. Die Gleichstellung von Betreuern, die in der Vergangenheit Prüfungsleistungen im Sinne von § 5 AG BtG erbracht haben, bei der Einstufung in bestimmte Vergütungstabellen gilt also auch nach dem 31. Dezember 2022 vollumfänglich fort (vgl. Bundestagsdrucksache 19/27287, S. 31).

c) Zu Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die vorstehenden Erwägungen zur Änderung von § 5 Absatz 1 gelten entsprechend.

Zu Artikel 2

(Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes, PsychKHG)

1. Zu § 13 Absatz 2

a) zu Absatz 2 Satz 1

Die Änderung ist im Hinblick auf § 1815 Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung (im Folgenden: BGB 2023) erforderlich. Dieser bestimmt, dass ein Betreuer über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1 BGB 2023 nur entscheiden kann, wenn dies vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden ist.

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass § 13 Absatz 2 Satz 1 auch dann Anwendung findet, wenn einem Betreuer nur die Befugnis zur Entscheidung über freiheitsentziehende Unterbringungen übertragen worden ist, aber nicht auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Übrigen. Denn ein Betreuer, dem sogar ausdrücklich die Befugnis zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung übertragen worden ist, muss – unter den weiteren Voraussetzungen des Satzes 2 – auch in der Lage sein, einer Unterbringung nach dem PsychKHG mit der Folge zu widersprechen, dass die Unterbringung auch dann „gegen den Willen“ erfolgt, wenn der Betreute mit der Unterbringung einverstanden ist (vgl. Landtagsdrucksache 15/5521, S. 58).

§ 13 Absatz 2 Satz 1 soll dabei auch weiterhin für Betreuer gelten, denen nur der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ und nicht auch die Befugnis zur Entscheidung über freiheitsentziehende Unterbringungen übertragen worden ist. Denn auch solchen Betreuern wurde die Rechtsmacht übertragen, einen Aufenthalt des Betreuten außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung zu bestimmen, sich also gegen eine Unterbringung des Betreuten zu entscheiden. Ein Widerspruch zu § 1815 Absatz 2 Nummer 1 BGB 2023 ergibt sich dabei nicht. Diesem liegt die Erwägung zugrunde, dass eine freiheitsentziehende Unterbringung eine erhöhte Eingriffsintensität aufweist (Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 235). § 13 Absatz 2 Satz 1 ordnet indes nur an, dass – vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen des Satzes 2 – maßgeblich ist, wenn nach dem Willen des Betreuers eine Unterbringung nicht stattfinden soll. Ist der Betreuer umgekehrt mit einer Unterbringung einverstanden, liegt nach § 13 Absatz 2 Satz 3 gleichwohl eine Unterbringung „gegen den Willen“ vor, wenn sie gegen den natürlichen Willen der betroffenen Person erfolgen soll (vgl. Landtagsdrucksache 15/5521, S. 58).

b) zu Absatz 2 Satz 2

Die Verweisnormen werden redaktionell angepasst.

2. Zu § 15 Absatz 1 Satz 1

Die Verweisungsnorm wird aufgrund der Änderungen des § 312 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) durch das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017 (BGBl 2017 S. 2426) angepasst.

3. Zu § 19 Absatz 3 Satz 4

Die Verweisnormen werden redaktionell angepasst.

4. Zu § 20

a) Zu Absatz 5

Durch das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017 (BGBl 2017 S. 2426) und das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) hat der Bundesgesetzgeber die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren für ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nunmehr ausdrücklich und abschließend im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und in § 138 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit §§ 121a, 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und § 93 Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Die in § 20 Absatz 5 Satz 1 landesrechtlich geregelte Zuständigkeit der Amtsgerichte war daher aufzuheben. Zudem wurde der bislang verwendete Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Anordnung“ ersetzt, um eine Vereinheitlichung der Rechtssprache zu erreichen, denn der Begriff der Anordnung wird auch in § 312 § 151 FamFG, § 25 Absatz 5 PsychKHG, § 121a StVollzG verwendet. Zur einfacheren Rechtsanwendung wurde der in § 20 Abs. 5 Satz 4 bestehende Verweis auf die geltenden bundesrechtlichen Vorschriften beibehalten und entsprechend ergänzt.

b) Zu § 20 Absatz 6 Satz 1 PsychKHG

Die Verweisnormen werden redaktionell angepasst.

5. Zu § 22 Absatz 3 Satz 3

Die Verweisnorm wird redaktionell angepasst.

5. Zu § 25 Absatz 5 Satz 5

Die Verweisnorm wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 3
(Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz zur Änderung des AG BtG ist im Hinblick auf das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundes erforderlich geworden. Auch die Anpassung von Landesrecht ist eine Folge des Bundesgesetzes. Es ist daher sinnvoll, das Gesetz zugleich mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft treten zu lassen. Überdies muss am 1. Januar 2023 eine Regelung des Landesgesetzgebers erfolgt sein, ob die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG auf einzelne Modellprojekte beschränkt wird. Anderenfalls gilt die Verpflichtung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG landesweit.

Die Ermächtigung in Artikel 1 Nummer 4 dieses Gesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.